

## Alte Fassung

### **Hinweis zur Übernahme des Eigenanteils:**

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung übernimmt die Stadt Frechen den Eigenanteil für Empfänger\*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Grundsicherungsleistungen durch das Sozialamt). Darüber hinaus übernimmt die Stadt Frechen als freiwillig Leistung zusätzlich den Eigenanteil für Empfänger\*innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach

dem Sozialbesetzbuch II (Jobcenter)  
dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) sowie  
dem Sozialgesetzbuch VIII (Jugendhilfeleistungen/Jugendamt)

Anspruchsberechtigte erhalten nach Vorlage eines **aktuellen Leistungsbescheides** beim Schulverwaltungsamt – Hauptstraße 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Str., einen Schulbuchgutschein, der in den örtlichen Buchhandlungen eingelöst werden kann. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der kontaktlosen Online-Beantragung. Nähere Informationen sowie das Online-Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Frechen bei der Rubrik „Schule“ unter „Lernmittel/Übernahme Eigenanteil“.

## Neue Fassung

### **Hinweis zur Übernahme des Eigenanteils:**

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung übernimmt die Stadt Frechen den Eigenanteil für Empfänger\*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Grundsicherungsleistungen durch das Sozialamt). Darüber hinaus übernimmt die Stadt Frechen als freiwillig Leistung zusätzlich den Eigenanteil für Empfänger\*innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach

-dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (Sozialamt) sowie  
-dem **Sozialgesetzbuch VIII** (Jugendhilfeleistungen/Jugendamt)

Anspruchsberechtigte erhalten nach Vorlage eines **aktuellen Leistungsbescheides** beim Schulverwaltungsamt – Hauptstraße 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Str., einen Schulbuchgutschein, der in den örtlichen Buchhandlungen eingelöst werden kann.

Es besteht auch die Möglichkeit der Online-Beantragung auf der Internetseite der Stadt Frechen.

Bezieher von **Bürgergeld** erhalten ab sofort **keinen** Schulbuchgutschein mehr. Die Erstattung des Eigenanteils kann ab sofort im Jobcenter beantragt werden.